



An Overview of the Legal and Regulatory Framework for Complementary Currencies in Germany

Rechtliche Themen zu Komplementärwährungen in Deutschland

Since the CCIA project did not have a German project-partner, we were glad to have lawyer and currency expert Frank Jansky from the German association of regional currencies (www.Regiogeld.de) to cover the pertinent topics for us in the context of German law and regulation.

Headline findings were incorporated into our comparative studies about the different regulatory situations across the different countries in North Western Europe.

Here follows the complete study by Frank Jansky which we have not undertaken to translate as we deem it is most relevant for practitioners and advocates in Germany.

All complementary currency systems face a variety of legal and compliance issues that need to be addressed in order to operate a sustainable and successful operation. This document attempts to look at 6 key areas of law

- i. Taxation
- ii. Social Security and Employment
- iii. Financial Services, Money Laundering and Note Printing
- iii. Insurance
- iv. Data Protection and Health and Safety
- v. Public Sector acceptance of the complementary currencies

Disclaimer

This document only offers an overview of the legal landscape that complementary currencies operate within and nothing contained in this document should be considered legal advice.

Only the most generic systems are covered – and deviation or hybrid models may alter liability, obligations and compliance options.



This report has been produced by the New Economics Foundation as part of the Community Currencies in Action (CCIA) collaboration project.

CCIA is a transnational partnership project designing, developing and implementing community currencies across northwest Europe. The partnership provides a rigorously tested package of support structures to facilitate the development of currency initiatives across NWE, promoting them as credible policy vehicles.

Running from May 2012 to June 2015, CCIA is part-funded through the INTERREG IVB North West Europe Programme, a financial instrument of the European Union's Cohesion Policy – Investing in Opportunities.

Find out more about CCIA on our website: www.communitycurrenciesinaction.eu



Rechtliche Themen

Besteuerung

1.1 Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer

Für die Betrachtung der Umsatzsteuerpflicht ist von unterschiedlichen Ausgangssachverhalten auszugehen.

A. Umsatzsteuerpflicht auf Umsätze der Herausgeberorganisation und der Akzeptanzstellen

Der Umsatzsteuer unterliegen Lieferungen und Leistungen, die Unternehmen in Deutschland entgeltlich im Rahmen Ihres Unternehmens ausführen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz - UStG). Umsatzsteuerpflichtig sind zum Beispiel der Verkauf von Waren, das Erbringen von Dienstleistungen, der Verkauf von betrieblichem Anlagevermögen, die Aufgabe oder der Verkauf des Betriebs. Das Entgelt ist die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

Die in Rechnung gestellte oder im Bruttopreis enthaltene Umsatzsteuer muss an das Finanzamt abgeführt werden.

Mitgliedsbeiträge bei Vereinen als Herausgeber von CC unterliegen der Umsatzsteuer, wenn sie dafür bezahlt werden, dass das Mitglied Zugang zu bestimmten Leistungen des Vereins erhält. Das gilt auch dann, wenn es sich um Pauschalbeträge handelt, die keiner konkreten Einzelleistung zugeordnet werden können oder wenn das Mitglied die Leistungen gar nicht in Anspruch nimmt. Steuerbare Leistungen des Vereins liegen schon dann vor, wenn er seinen Mitgliedern dauerhaft Vorteile zur Verfügung stellt, und nicht erst, wenn er auf Verlangen einzelner Mitglieder gezielt Leistungen erbringt. Bereits dann besteht der wechselseitige Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung, der nach § 1 UStG für einen Leistungstausch erforderlich ist.

Für den Fall, dass die Herausgeberorganisation vom Finanzamt als Gemeinnützigkeit anerkannt wurde, befreit diese Anerkennung nicht von vornherein von der Umsatzsteuerpflicht.

Zunächst gibt es für viele Leistungen von gemeinnützigen Organisationen die Umsatzsteuerbefreiungen nach § 4 Nr. 18 bis 25 UStG.

Nur »Kleinunternehmer« sind generell von der Umsatzsteuer befreit, auch wenn ihre Umsätze eigentlich umsatzsteuerpflichtig wären (§ 19 Abs. 1 UStG). Ob die Herausgeberorganisation oder Akzeptanzstelle ein Kleinunternehmer ist, hängt nach § 19 Abs. 1 UStG davon ab, wieviel Gesamtumsatz erzielt wird.

War der Vorjahresumsatz nicht höher als 17.500 Euro und ist der realistisch prognostizierte Umsatz im laufenden Jahr voraussichtlich nicht höher als 50.000 Euro kann der Status des Kleinunternehmens durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt gewählt werden.

Die Folge für das Kleinunternehmen ist, dass in den Rechnungen keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden kann, keine Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann und nur eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abgegeben werden muss.

http://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_19.html

B. Umsatzsteuerpflicht bei der Herausgabe von CC

Werden Gutscheine ausgegeben, die nicht zum Bezug von konkret bezeichneten Leistungen berechtigen z.B. nur Angabe eines Nennwertes, wird dies als Umtausch eines Zahlungsmittels z.B. Euro-Bargeld in ein anderes Zahlungsmittel wie Chiemgauer-Gutschein beurteilt.

Die Hingabe des Gutscheins selbst stellt keine Lieferung dar.

Erst bei Einlösung des Gutscheins in Waren oder Dienstleistungen bei einer Akzeptanzstelle unterliegt die Leistung der Umsatzsteuer.

Werden dagegen Gutscheine über bestimmte, konkret bezeichnete Waren oder Dienstleistungen ausgestellt, unterliegt der gezahlte Betrag als Anzahlung der Umsatzbesteuerung gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 4 UStG. Bei Ausführung der Leistung unterliegt der ggf. noch zu zahlende Restbetrag der Umsatzsteuer.

OFD Karlsruhe, Verfügung v. 25.8.2011, Aktenzeichen S 7270/3

http://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/___13.html

1.2. Körperschaftssteuer

Die Herausgeberorganisationen von CC unterliegen als juristische Personen der Körperschaftssteuerpflicht, wenn sie nicht als gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken (gemeinnützig) dienende Körperschaften vom Finanzamt nach §§ 51 ff Abgabenordnung (AO) anerkannt oder nach § 5 Körperschaftsteuergesetz (KStG) befreit sind.

Die der Körperschaftssteuerpflicht unterliegenden Herausgeberorganisationen von CC haben auf das erzielte Jahreseinkommen einen Freibetrag von 5.000 Euro nach § 24 KStG. Auf das darüber hinausgehende Einkommen ist Körperschaftssteuer mit einem Steueranteil von 15,825% zuzahlen.

1.3 Einkommensteuer

Die Nutzer von CC unterliegen als natürliche Personen der Einkommensteuer.

Zu den Einnahmen eines Steuerpflichtigen gehören alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetz (EStG) zufließen.

Nach § Abs. 2 EStG gehören zu den Einnahmen, die nicht in Geld bestehen auch Sachbezüge.

Diese Sachbezüge haben einen geldwerten Vorteil. Der Gesetzgeber legt regelmäßig die Sachbezugswerte fest. Dabei finden die CC keine Berücksichtigung, so dass der Geldwert der CC durch Einzelbewertung zu ermitteln ist. Diese Einzelbewertung kann z.B. aufgrund der von der Herausgeberorganisation festgestellten oder den durch Vereinbarung der Akzeptanzstellen

verwendeten Wechselkursen erfolgen. Damit gehören sämtliche CC, auch wenn sie nicht auf Euro beruhen und ein Umtausch in Euro nicht möglich ist zu den Einnahmen eines Steuerpflichtigen.

Unternehmen können ihren Mitarbeitern Sachlohn in Form von Gutscheinen über einen festen Euro-Betrag nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG gewähren. CC könnten damit als steuerfreie Zusatzentlohnung an Arbeitnehmer als Gutscheine oder elektronisch gezahlt werden, wenn der Umtausch in Euro ausgeschlossen ist. Dabei gilt eine Steuerfreigrenze und Sozialversicherungsfreiheit bis zu 44 € monatlich je Mitarbeiter.

BFH, Urteile vom 11.11.2010 (VI R 27/09; VI R 21/09; VI R 40/10; VI R 41/10; VI R 26/08)

Der Verkauf von CC ist ein privates Veräußerungsgeschäft. Die Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis einer CC muss als Gewinn in der Einkommensteuererklärung angegeben werden und unterliegt der Einkommenssteuer, wenn die CC nicht mindestens 12 Monate gehalten werden.
http://www.gesetze-im-internet.de/estg/__8.html

Alle Arten von Steuern sind mit den in § 224 AO genannten Zahlungsformen zu leisten. Nach § 224 Abs. 2 AO können Zahlungen danach durch die Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln, durch die Hingabe von Schecks, durch Überweisung oder durch die Erteilung einer Einzugsermächtigung wirksam bewirkt werden. Zahlungsmittel, die eine wirksame Zahlung von Steuern nach Paragraph 224 Abs. 2 Nr. 1 AO bewirken sind entsprechend § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in Verbindung mit Abschnitt 15 Abs. 1 der Vollziehungsanweisung inländisches Bargeld (amtliche Banknoten und Münzen in Euro und Cent) sowie Schecks, die auf Euro lauten und auf Kreditinstitute im Inland gezogen sind. Wollte man andere Zahlungsmittel, wie z.B. CC als Zahlungsmittel, die eine wirksame Zahlung von Steuern bewirken können, zulassen, müsste die Abgabenordnung entsprechend geändert werden. Quelle: Antwort des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. September 2013 auf die schriftliche Anfrage Nummer 227 des MdB Frank Schäffler

Nur bei Steuerschulden aufgrund von Erbschaft- oder Vermögensteuer, kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zugelassen werden, dass an Zahlungsstatt das Eigentum an Kunstgegenständen, Kunstsammlungen, wissenschaftlichen Sammlungen, Bibliotheken, Handschriften und Archiven übertragen wird. Eine Übertragung von Eigentum an CC zum Zweck der Steuerzahlung ist nicht möglich.

Im Rahmen der Vollstreckung von Steuerschulden werden CC von den Vollstreckungsbeamten nicht gepfändet, da ein Markt für die Versteigerung zur Verwertung der CC nach § 296 AO nicht besteht. Eine Versteigerung soll nach dieser Auffassung keinen Erfolg versprechen. Dem steht entgegen, dass das US Justizministerium im Juni 2014 Bitcoin Bestände eines Onlineportals für Waffen und Drogen im Wert von etwa 13.000.000 Euro versteigerte. Quelle: spiegel online, Freitag, 13.6.2014

Versicherung

2.1. Freiwillige Versicherung

In der Bundesrepublik Deutschland besteht keine kommunale Versicherung, über die Vereine oder Vereinsvorstände versichert sind.

Es daher einer Obliegenheit der Vorstände der Herausgeberorganisationen über die Art und den Umfang von Versicherungen zu entscheiden.

Von Versicherungsunternehmen werden für Herausgeberorganisationen verschiedene Versicherungen angeboten.

Dabei handelt es sich überwiegend um Haftpflichtversicherungen. Eine solche Haftpflichtversicherung umfasst Vermögensschäden, Vereinsveranstaltungen und Teilnahme an Ausstellungen oder Messen und eventuell den Bürobetrieb.

Weiterhin ist es möglich ehrenamtliche Vorstände von Vereinen freiwillig in der gesetzlichen Unfallversicherung zu versichern.

2.2. Haftung des Vorstands

Abhängig von der Rechtsform der Herausgeberorganisation ergeben sich die Haftungstatbestände für Geschäftsführung, Vorstände und Aufsichtsräte.

Grundsätzlich haben Vorstände bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

Vorstände sind gemäß § 34 Abs. 1 AO für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten des Vereins verantwortlich. Der Vorstand haftet persönlich mit seinem ganzen Vermögen, soweit er vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Pflichten verletzt und deswegen Steuern des Vereins nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder bezahlt werden, § 69 AO.

Vereinsvorstände, die unentgeltlich oder für ein geringfügiges Honorar von maximal 500 Euro jährlich tätig sind, haften nach § 31a Abs.1 Satz 1 BGB gegenüber dem Verein nur noch für Handlungen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig sind. Die Festsetzung der Vergütung auf 500 Euro orientiert sich an der Ehrenamtspauschale in § 3 Nr. 26a EStG.

Arbeitsrecht

3.1 Soziale Sicherheit

Gewerbliche Anbieter von Leistungen für CC, die Arbeitnehmer beschäftigen, haben das Arbeitsentgelt von Arbeitnehmern in Euro zu berechnen und auszuzahlen, § 107 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO).

<http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/>

Ein Arbeitsentgelt in CC wird in Euro umgerechnet und mit dem Eurowert in der Lohnabrechnung ausgewiesen.

Der Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis zufließen. Es ist unerheblich, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form die Einnahmen gewährt werden, § 2 Abs. 1 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung.

Im Rahmen der Abgrenzung von Barlohn und Sachbezug werden Gutscheine, ohne einen Anspruch des Arbeitnehmers auf Barauszahlung des Gutscheins, vom Bundesfinanzhof als Sachbezüge qualifiziert (siehe oben Ziffer 1.3). Bei dieser Beurteilung kommt es entscheidend darauf an, was der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber beanspruchen kann. Es kommt nicht darauf an, auf welche Art und Weise der Arbeitgeber den Anspruch erfüllt und seinem Arbeitnehmer den zugesagten Vorteil verschafft.

Ein solcher Sachbezug kann nach § 107 Abs. 2 Nr. 1 GewO nur als ein Teil des Arbeitsentgelts vereinbart werden, wenn dies dem Interesse des Arbeitnehmers oder der Eigenart des Arbeitsverhältnisses entspricht.

Grundsätzlich sind Sachleistungen im Interesse des Arbeitnehmers sind nur solche, die er der Art nach sinnvoll nutzen oder verbrauchen kann. (Rdnr. 4 zu § 107 GewO, Preis in Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 10, Auflage 2010)

Wenn Akzeptanzstellen mit ihren Arbeitnehmer eine Vereinbarung über den Sachbezug treffen möchten, setzt dies voraus, dass bei dieser CC weitere Akzeptanzstellen vorhanden sind, bei denen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens bezüglich Ernährung, Wohnen, Kleidung, Mobilität, Energie, Gesundheit und Kultur in mindestens mittlerer Art und Güte befriedigt werden können. Dabei gilt, dass der Lohnanspruch des Arbeitnehmers nicht entwertet oder über Gebühr erschwert wird.

Eine Abweichung hiervon kann nur durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer erfolgen.

Die Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über den Bezug von CC als Sachlohn wegen der Eigenart des Arbeitsverhältnisses kann z.B. mit Arbeitnehmern der Herausgeberorganisation getroffen werden.

Zu beachten ist bei der Auszahlung von CC als Arbeitslohn weiterhin die Mindestentgeltsicherung nach § 107 Abs. 2 Satz 5 GewO. Zusätzlich zum Arbeitsentgelt gewährte Sachbezüge werden von der Regelung nicht erfasst (BT-Drucks. 14/8796 S. 25).

Der unpfändbare Betrag des Arbeitslohn muss aber stets bar oder überwiesen werden, denn dem Arbeitnehmer muss der unpfändbare Teil seines Arbeitsentgelts verbleiben. "Beschäftigte" sollen nicht in eine Lage geraten, in der sie Gegenstände, die sie als "Naturallohn" erhalten haben, erst verkaufen müssen, bevor ihnen Geld zur Verfügung steht (BT-Drucks. 14/8796 S. 25, BAG, 24.03.2009, Az.: 9 AZR 733/07).

<http://openjur.de/u/171703.html>

Bei Auszubildenden ist es möglich, dass Sachleistungen bis zu 75 % auf die Ausbildungsvergütung angerechnet werden können. Mindestens 25 % der Bruttovergütung ist als Geldleistung nach § 17 Abs 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) zu gewähren.

Tatsächlich gezahltes Arbeitsentgelt in CC wird entsprechend eines Umrechnungskurses zu Euro zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge einbezogen. Bei den gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen zur Sozialversicherung gem. § 28a SGB IV ist dann der Euro-Betrag des Arbeitsentgelts anzugeben.

Wenn Anbieter von Leistungen für CC eine selbstständige Tätigkeit ausüben, besteht eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung. Es gibt keine Angebote von gesetzlich anerkannten Krankenversicherungen für CC.

3.2 Arbeitslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit

Da Arbeitseinkommen in CC gleich behandelt wird, wie Arbeitseinkommen in Euro, dient bei der Berechnung von Sozialleistungen im Fall von Arbeitslosigkeit das bisher erzielte Gesamteinkommen in Euro und CC als Berechnungsgrundlage, § 106 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III).

Da bislang zu wenige sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit einer offenbarten Entlohnung in CC vorhanden sind, gibt es keine Erkenntnisse, über eine andere Vorgehensweise.

Als allgemeiner Leistungssatz werden im Rahmen des Arbeitslosengeldes I 60 % des vorher verdienten Nettogehalts, einschließlich des in CC gezahlten Nettogehaltes, nach § 105 SGB III, gewährt.

Im Falle des Bezugs von Arbeitslosengeld besteht die Möglichkeit des Hinzuverdienst. Dieser Hinzuverdienst kann auch in CC erfolgen. Auf das erzielte neben Einkommen gibt es einen monatlichen Freibetrag von 165 €.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit werden auch Einkünfte in CC bei dem Bezug von Sozialleistungen angerechnet. Es verbleibt bei den gesetzlichen Freibeträgen für Einkünfte bei Bezug von Sozialleistungen, zusätzliche Freibeträge für einen Hinzuverdienst in CC gibt es nicht.

3.3 Arbeitsbedingungen

Das Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz, ArbSchG) regelt für alle Tätigkeitsbereiche die grundlegenden Arbeitsschutzpflichten des Arbeitgebers, die Pflichten und die Rechte der Beschäftigten sowie die Überwachung des Arbeitsschutzes nach diesem Gesetz durch die zuständigen staatlichen Behörden; es setzt die europäische Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz 89/391/EWG in deutsches Recht um.

Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten und zu verbessern. Hierzu muss er die am Arbeitsplatz bestehenden Gesundheitsgefährdungen

beurteilen. Die Gefährdungsbeurteilung ist die Grundvoraussetzung, um zielgerichtete, wirksame und kostengünstige Arbeitsschutzmaßnahmen durchführen zu können. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Gesundheitsgefährdungen und Schutzmaßnahmen zu unterweisen.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, www.bmas.de

Es gibt bei der Nutzung von CC keine von diesen Grundsätzen abweichende Regelungen.

Datenschutz und Sicherheit

4.1 Sicherheit/Schutz der Nutzer

Grundsätzlich kommen auch bei Nutzung einer CC die schuldrechtlichen Vereinbarung zwischen den Nutzern der CC zustande. Damit sind Ansprüche aus solchen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien geltend zu machen. Die Herausgeberorganisation ist daran nicht beteiligt.

Regelmäßig findet keine Bewertung der Leistung der Akzeptanzstellen statt.

Je nach Systemstruktur der CC bestehen vertragliche Vereinbarungen zwischen den Nutzern der CC und der Herausgabeorganisation. Da es sich bei den Herausgeberorganisationen bislang nicht um Zahlungsinstitute, E-Geld Institute oder Banken handelt, finden die in das BGB aufgenommenen umfassenden Regelungen zwischen Zahlungsdienstnutzer und Zahlungsdienstleister keine Anwendung bei der Nutzung von CC. Daher verbleibt es bei der Notwendigkeit von individualvertragliche Rahmenbedingungen.

Eine Mitgliedschaft in einem Verein oder Genossenschaft ist gesetzlich nicht zwingend für die Nutzung oder Akzeptanz einer CC.

4.2 Datenspeicherung und Datenschutz

Die Geschäftsführung einer Herausgeberorganisation für CC hat das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) einzuhalten.

Im Rahmen der Legitimations- und Identitätsprüfung nach den Geldwäschegesetz werden personenbezogene Daten bei Herausgeberorganisationen erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Betroffenen haben das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Diese Rechte können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden, § 6 BDSG.

Sind bei einer Herausgeberorganisation mehr als neun Personen mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt oder haben Zugriff auf diese Daten, ist ein Datenschutzbeauftragter erforderlich, §§ 4f Abs. 1 Satz 1, 4 BDSG.

4.3 Markenschutz

In der Bundesrepublik Deutschland findet die Bezeichnung "Regio" für eine spezielle Form von CC Verwendung. Ein solches Regionalgeld ist eine lokale CC, die innerhalb des regionalen

Währungsgebiets als Zahlungs-, Investitions- und Schenkungsmittel zwischen Verbrauchern, Anbietern und Vereinen verwendet wird. (Wikipedia)

Für die Umsetzung einer solchen CC sind die Qualitätskriterien des Fachverband Regiogeld die Wertebasis. (www.regiogeld.de)

Eine Wortmarke "Regio" für die Eintragung beim Deutschen Patent und Markenamt für die Dienstleistungen "Ausgabe zur Verwendung von Gutscheinen, Wertmarken, Verrechnungseinheiten" kann jedoch nicht eingetragen werden.

Der Marke "Regio" fehlt hinsichtlich der beanspruchten Dienstleistung jegliche

Unterscheidungskraft, so dass sie wegen des absoluten Schutzhindernisses nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 Markengesetz von der Eintragung ausgeschlossen ist. Die Marke unterliegt auch einem Freihaltebedürfnis gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 Markengesetz. Die Marke kommt für eine Beschreibung der beanspruchten Dienstleistung ernsthaft in Betracht und wird auch von Konkurrenzbetrieben zum freien Gebrauch benötigt.

Quelle: Entscheidung des Deutschen Patent und Markenamt vom 06.09.2007, Az. 306 19 369.8/36

Dies hat zur Folge, dass auch andere CC mit anderen politischen und dogmatischen Inhalten als "Regio" oder Regionalgeld auf dem Markt der privaten Gelder auftreten. Eine Abgrenzung ist über die Qualitätskriterien des Fachverband Regiogeld möglich. Diese Qualitätskriterien wurden von verschiedenen CC Organisationen miteinander vereinbart.

Finanzdienstvorschriften

5.1 Immission physische Währungen

Die Immission von physischen Währungen erfolgt auf zwei unterschiedlichen Wegen:

- durch Umwandlung von Guthaben nicht konvertierbarer Digitalwährungen in Gutscheine (leistungsgedekte CC)
- durch Wechsel von Euro-Bargeld oder Euro-Buchgeld in Gutscheine (Euro-hinterlegte CC).

Nach § 35 Bundesbankgesetz (BBankG) ist es in der Bundesrepublik Deutschland strafbar, unbefugt Geldzeichen (Marken, Münzen, Scheine oder andere Urkunden, die geeignet sind, im Zahlungsverkehr an Stelle der gesetzlich zugelassenen Münzen oder Banknoten verwendet zu werden) oder unverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen auszugeben, auch wenn ihre Wertbezeichnung nicht auf Euro lautet oder unbefugt ausgegebene Gegenstände der genannten Art zu Zahlungen zu verwenden.

Diese gesetzliche Vorschrift hat seinen historischen Ursprung in der Zeit der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten und richtet sich aus währungsrechtlicher Sicht gegen die Ausgabe von sogenannten "Nebengeld", wenn und soweit dieses geeignet ist, im Zahlungsverkehr anstelle von gesetzlichen Zahlungsmitteln verwendet zu werden.

Angesichts der Konzeption als ein regional begrenztes Tauschmittel zur Förderung insbesondere regionaler Wirtschaftsstrukturen und des Wertverlustes bei CC ist der Umlauf der CC begrenzt und stellt keine Gefahr für die Geldpolitik des Eurosystems dar.

Quelle: Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Waldshut-Tiengen vom 30.05.2007, Az. 11 Js 4218/07

Um einen Verstoß mit § 35 BBankG und § 128 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zu vermeiden wird seitens der Deutschen Bundesbank empfohlen,

- "Die Wertgutscheine sollten äußerlich keine Elemente aufweisen, die banknoteneigentümlich sind (z. B. sollten sie einfarbig und ohne Guillochen gestaltet werden und sich sowohl in der Größe als auch durch die Papierart von Banknoten unterscheiden.
- Eine Unterscheidung sollte durch den Aufdruck "Wertgutschein", "Gutschein" oder "Warengutschein" erfolgen. Er sollte groß und deutlich in Erscheinung treten, ggf. hervorgehoben durch eine besondere Farbgebung.
- Die Wertgutscheine sollten räumlich und zeitlich nur begrenzt verwertbar sein. Für eine Verbreitung in Deutschland käme z.B. die räumliche Begrenzung des Geltungsbereichs auf den Bereich eines Stadt- bzw. Landkreises in Betracht.
- Dienstleistungen und Waren, zu deren Bezug der Gutschein berechtigt, sollten konkret im einzelnen auf dem Gutschein aufgeführt werden; ein Umtausch in Bargeld sollte damit unzulässig sein.
- Schließlich sollen die Gutscheine möglichst auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt werden und mit einem deutlichen Aufdruck "nicht übertragbar" versehen werden."

Quelle: Schreiben der Deutschen Bundesbank vom 27. Juni 2003 in

Komplementärwährungsgutachten der Sparkasse Delitzsch-Eilenburg erstellt durch RA Hardraht / KÜBLER GbR / PaySys GmbH in 2004

Vereinzelt finden auch Münzen Verwendung als CC. Zum Schutz der Euro-Umlauf- und deutschen Euro-Gedenkmünzen bestehen verschiedene Regelungen. Ähnlich wie zum Schutz des Euro-Papiergeld soll bei Münzen durch die "Verordnung (EG) Nr. 2182/2004 des Rates vom 6. Dezember 2004 über Medaillen und Münzstücke mit ähnlichen Merkmalen wie Euro-Münzen" in der durch die "Verordnung (EG) Nr. 46/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008" geänderten Fassung sichergestellt werden, dass keine Medaillen und Münzstücke, die in ihren optischen Merkmalen, ihrer Größe oder ihren Metalleigenschaften Euro-Umlaufmünzen ähneln, hergestellt und kommerziell vertrieben werden.

Um eine deutliche Unterscheidung herbeizuführen verbietet die Verordnung grundsätzlich die Herstellung von Medaillen und Münzstücken (Metallgegenstände, die das Aussehen und/oder die technischen Eigenschaften einer Münze besitzen),

- die die Aufschrift "Euro" oder "Euro Cent" oder das Euro-Zeichen tragen oder
- deren Größe innerhalb einer bestimmten Referenzspanne hinsichtlich Durchmesser und Randhöhe liegt oder
- die ein Münzbild aufweisen, das ganz oder teilweise dem Münzbild der Euro-Münzen ähnelt, Hoheitssymbole der Mitgliedstaaten, wie sie auf Euro-Münzen abgebildet sind, beinhaltet, eine ähnliche Gestaltung der Ränder oder
- eine ähnliche Rändelung wie Euro-Münzen hat oder
- dem Euro-Zeichen ähnelt.

Unzulässig ist es nach § 11 Abs. 1 Münzgesetz (MünzG) ferner, eine außer Kurs gesetzte oder sonst als Zahlungsmittel ungültig gewordene (auch ausländische) Münze nachzumachen, zu verfälschen, zum Verkauf vorrätig zu halten, feilzuhalten, in den Verkehr zu bringen oder einzuführen, soweit sie nicht deutlich als Nachahmung gestaltet oder vor dem Jahr 1850

hergestellt worden ist; dies gilt in gleicher Weise auch für Gegenstände, die den Anschein erwecken, als wären sie früher eine gültige (auch ausländische) Münze gewesen.

Quelle: Deutsche Bundesbank

<http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Aufgaben/Bargeld/Abbildungsvorschriften/abbildungsvorschriften.html>

Die Verwendung von physischen Währungen unterliegt keiner Regulierung durch das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG). Kein Zahlungsdienst sind Zahlungsvorgänge, bei dem ein Gutschein in Papierform zugrunde liegt, der auf den Zahlungsdienstleister gezogen ist und die Bereitstellung eines Geldbetrags an einen Zahlungsempfänger vorsieht, § 1 Abs. 10 Nr. 6 ZAG.

Da bei einem Wechsel von Euro-Bargeld oder Euro-Buchgeld die Gegenleistung in der Übergabe von Gutscheinen als CC besteht, wird kein verbotenes Geschäft nach § 3 Kreditwesengesetz (KWG) getätigt.

Ein Gutschein ist auch keine Inhaberschuldverschreibung mit einer 30 jährigen Verjährungsfrist, womit eine dreijährige Verjährungsfrist für die Ansprüche aus dem Gutschein gilt. Eine Verkürzung der Verjährungsfrist auf 6 Monate oder 1 Jahr ist unzulässig.

Quelle: Landgericht Oldenburg, Urteil vom 20.08.2013 - 16 S 702/12; Oberlandesgericht München, Urteil vom 17. Januar 2007 - 29 U 3193/07

Das bedeutet für Euro-hinterlegte CC, dass der Eurowert zur Deckung der Rücktauschansprüche auf einem gesonderten Rücklagenkonto von der Herausgeberorganisation verwahrt werden muß, bis die Ansprüche aus dem Gutschein verjährt sind.

Eine Kreditgewährung aus den Euro-Rücklagen finden bei Euro-hinterlegten CC nicht statt.

5.2 Digitalwährungen nicht konvertierbar in Landeswährung

In Umsetzung der Richtlinie 2007/64/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt wurde in der Bundesrepublik Deutschland das Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (ZAG) erlassen.

Auf die Geschäftstätigkeit von Herausgeberorganisationen von Digitalwährungen, die nicht konvertierbar in Landeswährungen sind, findet das ZAG keine Anwendung, da eine Bereichsausnahme vorliegt und die Tätigkeiten nicht unter den Erlaubnisvorbehalt des Gesetzes fallen.

Nach § 1 Abs. 10 Nr. 1 ZAG liegt kein Zahlungsdienst vor, wenn es sich um Zahlungsvorgänge zwischen Zahler und Zahlungsempfänger über einen Handelsvertreter oder Zentralregulierer handelt, der befugt ist, den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen im Namen des Zahlers oder des Zahlungsempfängers auszuhandeln oder abzuschließen.

Mit dieser Bereichsausnahme wollte der Gesetzgeber die Übermittlung von „privaten Währungen“ aus den Anwendungsbereich des ZAG herauschaffen.

(BT-Drucks. 16/11613, Seite 38)

Durch die Tätigkeit der Herausgeberorganisation kommen Zahler und Zahlungsempfänger in Kontakt und werden in die Lage versetzt, über Verrechnungseinheiten ihren Leistungsaustausch zu vollziehen. Dazu wird ein Verzeichnis der Akzeptanzstellen im Regelfall elektronisch oder auf in Druckform geführt.

Die Konditionen für die Nutzung der Verrechnungseinheiten ergeben sich aus den Vereinbarungen der Beteiligten mit der Herausgeberorganisation. Bei der Abwicklung von Geschäften handelt die Herausgeberorganisation dann im Auftrag von Zahler und Zahlungsempfänger und ermöglicht die Überweisung der Verrechnungseinheiten. Insofern ist die Herausgeberorganisation an jedem Vertragsabschluss beteiligt, legt jedoch nicht die einzelnen Konditionen zwischen den Beteiligten fest. Die Tätigkeit entspricht damit den Merkmalen eines Zentralregulierers.

Ein von § 1 Abs. 2 Ziff. 2 Lit. b ZAG erfasstes Überweisungsgeschäft wird von den Herausgeberorganisationen einer nicht konvertierbaren Digitalwährung nicht durchgeführt. Die Tatbestände des Zahlungsdienstekatalogs unter § 1 Abs. 2 ZAG beziehen sich auf die (beabsichtigte) Übermittlung von gesetzlichen Zahlungsmitteln (Bargeld), (gesetzliche Zahlungsmittel vertretendes) Buchgeld oder elektronischem Geld, das im Austausch für Bargeld, Buchgeld oder anderen, sich letztlich aber auch von Bargeld oder Buchgeld ableitenden elektronischen Geld geschaffen worden ist.

Bei den zur Übermittlung kommenden Verrechnungseinheiten handelt es sich nicht gesetzliches Zahlungsmittel oder das gesetzliche Zahlungsmittel vertretendes Buchgeld einer Geschäftsbank. Die Übermittlung von Rechnungseinheiten die auf der Basis von privatrechtlichen Vereinbarungen geschaffen wurden, ist tatbestandlich kein Zahlungsdienst im Sinne des ZAG, solange die Rechnungseinheiten nicht zu irgendeinem Zeitpunkt, und sei es nur bei Eintritt in oder Austritt aus dem Ring in Euro, umgerechnet **und** eingezahlt oder ausgezahlt werden. (BT-Drucks. 827/08, Seite 53)

Eine solche nach dem ZAG erforderliche Beziehung zum Euro Bargeld oder Buchgeld ist bei Digitalwährungen ohne Konvertierbarkeit in Landeswährung nicht vorhanden.

Die Dienstleistung der Herausgeberorganisationen einer nicht konvertierbaren Digitalwährung besteht in der Bereitstellung eines Kontokorrent nach § 355 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB), damit die Beteiligten ihre wechselseitigen Ansprüche über ein Konto mit Hilfe von Verrechnungseinheiten automatisch taggenau saldieren können.

Habensalden auf Kontokorrentkonten, über die beiderseitige Warenlieferungen abgewickelt werden, sind nach ständiger Verwaltungspraxis nicht vom Einlagengeschäftstatbestand erfasst, wenn ein taggleicher Ausgleich von Haben- und Sollsalden stattfindet.

Quelle: BaFin, Merkblatt - Hinweise zum Tatbestand des Einlagengeschäfts (Stand: März 2014)

Es wird auch kein E-Geld-Geschäft nach § 1a Abs. 3 ZAG durchgeführt.

E-Geld im Sinne des ZAG muss im Austausch von Euro-Bargeld oder Buchgeld geschaffen worden sein. Die Kontenbestände entstehen jedoch nicht durch die Übertragung von Bargeld oder Buchgeld. Bei den Kontenständen handelt es sich um die wechselseitig bedingte Abbildung von Soll und Haben aus dem Verrechnungsgeschäft von Zahler und Zahlungsempfänger.

Nicht in Landeswährung konvertierbare CC sind Finanzinstrumente in der Form von Rechnungseinheiten gemäß § 1 Absatz 11 Satz 1 KWG. Hierunter fallen Werteinheiten, die die

Funktion von privaten Zahlungsmitteln bei Ringtauschgeschäften haben, sowie jede andere Ersatzwährung, die aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen als Zahlungsmittel in multilateralen Verrechnungskreisen eingesetzt wird. Auf einen zentralen Emittenten kommt es hierbei nicht an. Quelle: BaFin, Bitcoins: Aufsichtliche Bewertung und Risiken für Nutzer, 19.12.2013
Das CC selbst zu einer gehandelten Ware werden, konnte nicht festgestellt werden.

Die Aktivitäten der Digitalwährung BTC wird die Prüfung von Erlaubnistatbeständen bei der Einführung und Nutzung von CC stärker in den Focus der Aufsichtsbehörden bringen. Dies betrifft insbesondere das Finanzkommissionsgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 KWG, das multilaterale Handelssystem, die Anlage- und Abschlussvermittlung und den Eigenhandel (§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 KWG).

5.3 Digitalwährung konvertierbar in Landeswährung

Digitalwährungen die konvertierbar in Landeswährungen sind, sind E-Geld im Sinne von § 1a Abs. 3 ZAG. E-Geld ist jeder elektronisch gespeicherte monetäre Wert in Form einer Forderung gegenüber dem Emittenten, der gegen Zahlung eines Geldbetrages ausgestellt wird, um damit Zahlungsvorgänge durchzuführen, und der auch von anderen Personen als dem Emittenten angenommen wird.

Die Herausgeber solcher Währungen, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin), § 8a Abs. 1 ZAG. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es gegenwärtig 4 von der BaFin zugelassene E-Geld-Institute, die keine eigenständige CC als E-Geld herausgegeben.

Eine Bereichsausnahme für vorausbezahlte Karten gilt nach § 1 Abs. 10 Nr. 10 ZAG für monetäre Werte, die im Rahmen der Geschäftsvereinbarung mit dem Aussteller nur für eine begrenzte Auswahl von Waren oder Dienstleistungen als Zahlungsmittel eingesetzt werden können oder monetäre Werte, die im Rahmen der Geschäftsvereinbarung mit dem Aussteller nur innerhalb eines begrenzten Netzes von Händlern oder Dienstleistern als Zahlungsmittel für die Anschaffung von Waren oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen eingesetzt werden können. Maßgebliches Kriterium ist dabei jeweils der bestimmte Verwendungszweck der Instrumente. Je stärker die Produktpalette aufgefächert wird, um so strengere Anforderungen sind an die Begrenzung des Netzes der Händler und Dienstleister zu stellen, die ein bestimmtes vorausbezahltes Guthaben auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung mit dem Emittenten als Zahlungsmittel akzeptieren. Vorausbezahlte Guthaben, die bei diversen rechtlich verschiedenen Akzeptanzstellen im ganzen Stadtgebiet oder sogar in der Region eingesetzt werden können, sind nur mit einer eng begrenzten Produktpalette vereinbar. Vorausbezahlte Karten, die im täglichen Leben das Bargeld faktisch ersetzen, sind in jedem Fall als E-Geld zu qualifizieren.

Quelle: BaFin; Merkblatt - Hinweise zum Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (Stand: Dezember 2011)

Die als CC dargestellte "RegioCard" der Regios eG basiert auf einer engen Zusammenarbeit mit regionalen Banken und Sparkassen. Dabei erfolgt die Kontenführung selbst bei dem Kreditinstitut als Euro-Buchgeld.

Die Herausgeberorganisation verfügt aufgrund von vertraglichen Regelungen mit den Akzeptanzstellen über die Berechtigung, Kontenabfragen und Gebühreneinzug auf den Konten der Akzeptanzstellen durchzuführen. Gebühren werden berechnet, bei Überweisungen außerhalb des Kreises der Akzeptanzstellen der CC und abhängig von dem Guthabenstand.

Bei dieser Form von Digitalwährung handelt es sich um ein Euro-Buchgeld mit erweiterten Teilnahme und Kontenbedingungen.

5.4 Geldwäsche

Die Geldwäsche ist in der Bundesrepublik Deutschland ein Straftatbestand nach § 261 Strafgesetzbuch (StGB).

Eine Beteiligung an CC Systemen kann grundsätzlich erst erfolgen, wenn eine Legitimations- und Identitätsprüfung stattgefunden hat. Teilweise wird die Mitgliedschaft in einem Verein vorausgesetzt.

Dabei hat sich die Herausgeberorganisation im Rahmen der Kontenwahrheit nach § 154 AO vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung Gewissheit über den Kunden und die Anschrift des Verfügungsberechtigten zu verschaffen und die Angaben in geeigneter Form festzuhalten.

Die Herausgeberorganisationen von CC sind nicht ausdrücklich Informationsverpflichtete nach § 2 Geldwäschegesetzes (GwG).

Es empfiehlt sich, dass sich auch die Nichtbanken in Bezug auf die Geldwäsche, an die Regelungen für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute orientieren.

Akzeptanz von CC

6.1 Akzeptanz von CC für kommunale Dienstleistungen und Steuern

Gelegentlich werden CC für die Zahlung von Eintrittsgeldern oder Nutzungsgebühren von kommunalen Einrichtungen genutzt. Eine solche Nutzung von CC beruht auf freiwilliger Akzeptanz und ist ein Ausnahmefall.

Wie bereits unter 1.3 ausgeführt, können Zahlungen für Steuern durch die Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln, durch die Hingabe von Schecks, durch Überweisung oder durch die Erteilung einer Einzugsermächtigung wirksam bewirkt werden.

Gleiches gilt für sonstige Abgaben. Die kommunalen Haushalts- und Kassenverordnungen, Gebühren sowie Beitragssatzungen haben keine abweichenden Inhalte.

Um eine Akzeptanz von CC für kommunale Dienstleistungen und Steuern zu erreichen, bedarf es Änderungen der genannten Rechtsvorschriften durch die Kommunalparlamente.

Dies wäre jedoch nur ein erster Schritt, da auch die Kommunalaufsicht der Verwendung von CC in öffentlichen Haushalten zustimmen muß. Anderenfalls kommt es zu einer Ablehnung bzw. Beanstandung des kommunalen Haushalts durch die Kommunalaufsicht mit erheblichen Folgen für die kommunale Selbstverwaltung und die politischen Entscheidungsträger in der Kommune.